

## Häuslicher Unterricht – Gesetzliche Grundlage (§ 11 Schulpflichtgesetz, BGBl Nr. 76/1985, idgF)

### 1. Wie ist der Antrag zu stellen?

Es wird empfohlen, das dafür vorgesehene Formular „Häuslicher Unterricht“ zu verwenden. Dieses ist über die Homepage<sup>1</sup> der Bildungsdirektion Salzburg ([Häuslicher Unterricht \(bildung-sbg.gv.at\)](http://bildung-sbg.gv.at)) abrufbar.

Bei formloser Antragstellung hat der Antrag alle unter Punkt 4 angegebenen Daten und Dokumente bzw. Unterlagen zu enthalten.

### 2. Wohin muss der Antrag übermittelt werden?

Der Antrag (siehe Punkt 1.) ist an die:

Bildungsdirektion Salzburg,  
postalisch: Mozartplatz 8-10, 5010 Salzburg oder  
per E-Mail: [office@bildung-sbg.gv.at](mailto:office@bildung-sbg.gv.at)

zu übermitteln.

### 3. Wer muss den Antrag stellen?

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten von schulpflichtigen Schüler/innen mit dauerndem Aufenthalt<sup>2</sup> in Österreich.

### 4. Was ist im Antrag anzugeben und welche Dokumente/Unterlagen sind vorzulegen?

- Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes und jener Person, welche das Kind führend unterrichten wird,
- den Ort, an dem der Unterricht erfolgen soll,
- das Jahreszeugnis über das vorangehende Schuljahr oder ein Zeugnis über die Externistenprüfung über die vorangehende Schulstufe,
- den Lehrplan, nach welchem, und die Schulstufe, auf der der Unterricht erfolgen soll
- eine Zusammenfassung des pädagogischen Konzepts für den Unterricht
- gültige Meldebestätigung
- bei Erstantrag: zusätzlich die Geburtsurkunde des Kindes
- Bei Schuleinschreibern: Bestätigung über die Schulreife oder die Entscheidung über das Nichtvorliegen der Schulreife iSd § 6 Schulpflichtgesetzes einer öffentlichen Volksschule

### 5. Bis wann und wie oft muss der Antrag gestellt werden?

Der häusliche Unterricht muss jeweils bis eine Woche nach dem Ende<sup>3</sup> des vorhergehenden Unterrichtsjahres mittels Antragsformular oder formlosem Antrag (siehe Punkt 1.) innerhalb der

---

<sup>1</sup> [www.bildung-sbg.gv.at](http://www.bildung-sbg.gv.at) > Service > Formulare > schulrechtliche Angelegenheiten > Anzeige der Teilnahme am häuslichen Unterricht

<sup>2</sup> Für einen dauernden Aufenthalt ist es erforderlich, dass sich eine Person an einem Ort dauernd bis auf Weiteres, dh nicht nur vorübergehend, aufhält oder die aus den Umständen erkennbare Absicht hat, sich aufzuhalten. Ein Aufenthalt in der Dauer von etwa einer Beurteilungsperiode (also einem Semester) ist dafür jedenfalls ausreichend und kann, selbst, wenn sein Ende vorhersehbar sein sollte, keinesfalls als bloß vorübergehend angesehen werden.

<sup>3</sup> Das Ende eines Unterrichtsjahres ist jeweils der Tag vor Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen im Bundesland Salzburg an dem Samstag, der frühestens auf den 5. Juli und spätestens auf den 11. Juli fällt.

Amtsstunden<sup>4</sup> bei der Bildungsdirektion Salzburg angezeigt werden. Da das Ende des gesetzlichen Unterrichtsjahres immer auf einen Freitag zwischen dem 4. und dem 10. Juli fällt, ist das Ende der Frist immer der darauffolgende Freitag. Spätestens bis zum Freitag (12 Uhr), eine Woche nach Ende des Unterrichtsjahres muss der Antrag bei der Bildungsdirektion eingelangt sein. **Die Frist des Postlaufes wird dabei eingerechnet.**

Die Bildungsdirektion hat die Teilnahme am häuslichen Unterricht aus den in § 11 Abs. 6 Z. 1 bis 6 abschließend genannten Gründen zu untersagen.

Die Nichtuntersagung (Genehmigung) erfolgt immer schuljahresweise, sodass der häusliche Unterricht gegebenenfalls schuljährlich erneut zu beantragen ist.

Während des Unterrichtsjahres ist eine Nichtuntersagung (Genehmigung) für das laufende Schuljahr gesetzlich ausgeschlossen.

## 6. Was passiert mit verspätet eingebrachten Ansuche?

Bei verspäteter Antragseinbringung erfolgt eine Zurückweisung des Ansuchens.

## 7. Welcher Nachweis ist für den Schulerfolg zu erbringen?

Der zureichende Erfolg des häuslichen Unterrichts muss jährlich in Form einer Externistenprüfung zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres an einer Schule im örtlichen Zuständigkeitsbereich jener Schulbehörde abgelegt werden, die für die Einhaltung der Schulpflicht zuständig ist.

Von der Bildungsdirektion Salzburg wurden per Verordnung zentrale Externistenprüfungskommissionen für das Bundesland Salzburg eingerichtet (kundgemacht im elektronischen Verordnungsblatt der Bildungsdirektion Salzburg, VOBL Nr. 6/2022 vom 28.01.2022)

Die Verordnung ist unter folgender Adresse abrufbar:

<https://www.bildung-sbg.gv.at/schule-und-recht/verordnungen/verordnungen-2022.html>

Das Ansuchen um Zulassung zur Ablegung der Externistenprüfung über die entsprechende Schulart und Schulstufe ist bei der zuständigen Externistenprüfungskommission einzubringen.

Es wird empfohlen, dabei das von der Bildungsdirektion Salzburg für die betreffende Schulart vorgesehene Formular zu verwenden, abrufbar unter

- Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung VS ([bildung-sbg.gv.at](http://bildung-sbg.gv.at))
- Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung MS ([bildung-sbg.gv.at](http://bildung-sbg.gv.at))

Nachdem und sofern alle Prüfungsgebiete absolviert wurden, ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Externistenprüfungszeugnis über die bestandene oder nicht bestandene Externistenprüfung auszustellen.

Bei nicht bestandener Externistenprüfung ist zusätzlich eine Entscheidung mit Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit darüber auszustellen, dass die Externistenprüfung nicht bestanden worden ist.

Das Externistenprüfungszeugnis ist unaufgefordert bis spätestens 21. Juli des jeweiligen Schuljahres an die Bildungsdirektion Salzburg zu übermitteln.

---

<sup>4</sup> Montag bis Donnerstag 08:00 bis 16:00 Uhr; Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

## **8. Was passiert, wenn die Externistenprüfung nicht oder nicht erfolgreich abgelegt wird?**

Besteht die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die Externistenprüfung nicht oder tritt sie/er zur Externistenprüfung nicht an, hat die Bildungsdirektion anzuordnen, dass sie/er eine öffentliche Schule iSd § 5 Schulpflichtgesetzes zu besuchen hat (siehe dazu Punkt 9.). Die angeordnete Schulpflichterfüllung an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht auf Dauer ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung gilt für die Dauer der restlichen Schulpflicht, sodass damit der Besuch von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht auf Dauer und von Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut mit oder ohne Öffentlichkeitsrecht auf Dauer ausgeschlossen ist.

Eine nicht bestandene Externistenprüfung darf nach angeordnetem Schulbesuch bis zum Ende der beiden ersten Wochen des Schuljahres einmal wiederholt werden.

Der Antrag auf Wiederholung der Externistenprüfung ist innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung, dass die Externistenprüfung nicht bestanden worden ist, bei der Prüfungskommission einzubringen.

Die Schülerin/der Schüler ist berechtigt, bis zur Ablegung der Prüfung am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe teilzunehmen.

Die erfolgreiche Wiederholung der Externistenprüfung berechtigt lediglich zur Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe, nicht aber zur neuerlichen Teilnahme am häuslichen Unterricht.

## **9. Besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme am Reflexionsgespräch?**

Die Teilnahme am Reflexionsgespräch ist verpflichtend.

Bei Teilnahme am häuslichen Unterricht hat bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien ein Reflexionsgespräch über den Leistungsstand der Schülerin/des Schülers stattzufinden. Bei gerechtfertigter Verhinderung gemäß § 9 Abs. 3 SchPflG wird die vorgesehene Frist gehemmt, d. h. um den Zeitraum der Verhinderung verlängert<sup>5</sup>.

Das Gespräch hat an jener Schule, die bei Untersagung des häuslichen Unterrichts zu besuchen wäre, zu erfolgen. Ist die Schülerin/der Schüler aus dem Schulsprenkel verzogen, hat das Reflexionsgespräch vor der zuständigen Prüfungskommission (zumindest vor einem Mitglied) zu erfolgen.

## **10. Wann ist die Teilnahme am häuslichen Unterricht zu untersagen bzw. nicht möglich?**

Für Schüler/innen, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler/innen aufzunehmen sind und eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs zu besuchen haben, ist die Teilnahme an häuslichem Unterricht unzulässig. Diese haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer öffentlichen Schule oder in einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu erfüllen.

Die Bildungsdirektion hat die Teilnahme an häuslichem Unterricht zu untersagen, wenn:

- die Gleichwertigkeit des häuslichen Unterrichtes nicht gegeben ist
- das Reflexionsgespräch nicht durchgeführt wurde
- die Ablegung der Externistenprüfung vor Ende des Unterrichtsjahres nicht möglich ist, weil die vorangehende Schulstufe im Rahmen des Schulbesuches nicht erfolgreich abgeschlossen

---

<sup>5</sup> Erkrankung des Schülers; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers; Erkrankungen der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers sowie Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

wurde und daher für den Antritt zur Externistenprüfung eine Sperrfrist von 12 Monaten besteht

- Umstände auftreten, aufgrund derer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist
- der Nachweis des zureichenden Erfolges vor dem Ende des Unterrichtsjahres nicht erbracht wurde

Die Bildungsdirektion hat in den oben genannten Fällen die Erfüllung der Schulpflicht iSd § 5 Schulpflichtgesetzes anzuordnen. Die zuständige Bildungsdirektion hat dabei gemäß § 11 Abs 6 SchPflG die Erfüllung der Schulpflicht an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht auf Dauer ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung anzuordnen. Die Erfüllung der Schulpflicht hat im folgenden Schuljahr auf der nicht erfolgreich absolvierten Schulstufe zu erfolgen.

### **11. Wann kann die Teilnahme am häuslichen Unterricht während des Schuljahres beendet werden?**

Während des laufenden Unterrichtsjahres ist eine Beendigung des häuslichen Unterrichts jederzeit mittels formlosem Schreiben oder per E-Mail möglich. Dies ist der Bildungsdirektion Salzburg unverzüglich mitzuteilen.

Mit der Wiederaufnahme des Schulbesuches erlischt die Berechtigung zur Teilnahme am häuslichen Unterricht für das betreffende Schuljahr.

Eine Anmeldebestätigung der besuchten Schule ist der Bildungsdirektion Salzburg unverzüglich vorzulegen.

### **12. Welche Pflichten treffen die Erziehungsberechtigten der/des im häuslichen Unterricht befindlichen Schülerin/Schülers?**

Die Erziehungsberechtigten haben die Teilnahme am häuslichen Unterricht rechtzeitig (siehe Punkt 5.) bei der Bildungsdirektion Salzburg anzuzeigen.

Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass der Schülerin/dem Schüler ein häuslicher Unterricht erteilt wird, der jenem an einer öffentlichen Schule zumindest gleichwertig ist.

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerin/der Schüler am Reflexionsgespräch teilnimmt.

Sie sind dazu verpflichtet, die Schülerin/den Schüler rechtzeitig zur Externistenprüfung anzumelden. Ferner haben sie dafür Sorge zu tragen, dass sich die Schülerin/der Schüler lehrplankonform und ausreichend sowie rechtzeitig zur Externistenprüfung vorbereitet und angemeldet wird und die Prüfung zwischen dem 01. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres (Schluss) absolviert wird.

Sämtliche geforderten Unterlagen – insbesondere der Nachweis über den zureichenden Erfolg – sind innerhalb der vorgegebenen Frist an die Bildungsdirektion Salzburg zu übermitteln.

Sollten keine oder nicht alle der vorgeschriebenen Prüfungen absolviert worden sein, liegt eine Verwaltungsübertretung vor, die seitens der Bildungsdirektion bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht wird.